

Verordnung über den Fonds für die Integrationsbegleitung

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 381 vom 13. Mai 2020)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹
und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²

beschliesst:

Art. 1

Name, Zweck

¹ Unter dem Namen Fonds für die Integrationsbegleitung besteht eine verwaltete Stiftung im Sinn von Art 92 f. der Gemeindeverordnung.

² Die Mittel sind für die Finanzierung von Massnahmen der Integrationsbegleitung für fremdsprachige Familien im Verwaltungskreis Thun zu verwenden.

Art. 2

Finanzierung

¹ Die zur Erfüllung des Zwecks benötigten Mittel bestehen aus
a dem der Stadt Thun zugekommenen Grundkapital des Fonds für die Unterstützung gefährdeter Jugendlicher im Amtsbezirk Thun in der Höhe von 15'000 Franken und

b weiteren Zuwendungen Dritter, die ohne genauere Zweckbestimmung für die Förderung der Integration zu verwenden sind.

² Ebenfalls in den Fonds fallen die Zinsen und Zinseszinsen auf den Einlagen.

Art. 3

Bewilligung von Entnahmen

¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind für die Bewilligung von Entnahmen zuständig:

a bis 1'000 Franken die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Familie,
b von 1'001 bis 10'000 Franken die Chefin oder der Chef des Amts für Bildung und Sport auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle Familie,

c von 10'001 bis 20'000 Franken die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Bildung, Sport, Kultur auf Antrag der Chefin oder des Chefs des Amts für Bildung und Sport,

d über 20'000 Franken der Gemeinderat.

² Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

¹ GV; BSG 170.111

² StV; SSG 101.1

Art. 4

Verwaltung, Kontrolle und Berichterstattung

- ¹ Das Amt für Bildung und Sport verwaltet die Mittel des Fonds.
- ² Die Mittel werden in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.
- ³ Sie sind zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen.
- ⁴ Das städtische Finanzinspektorat ist Kontrollstelle.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Thun, 13. Mai 2020

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*